

## **SATZUNG**

### **§1**

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Albert-Schweitzer-Realschule Bruchsal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bruchsal. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### Zweck des Vereins

- a) Aufbau und Erhaltung der Bindung zwischen Schule, Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern.
- b) Kontaktpflege zwischen Schule, Schulträger und Schulverwaltung.
- c) Aktivierung des Informationsflusses zwischen Schule und Öffentlichkeit.
- d) Unterstützung kultureller Schulveranstaltungen aller Art.
- e) Mitarbeit bei der Durchführung von Schulfesten, Schulfeiern, Landschulheimaufenthalten und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
- f) Finanzielle Unterstützung von sozial schwächeren Mitschülern bei: Landschulheimaufenthalten, Klassenfahrten, Studienfahrten u.s.w.
- g) Förderung des besonderen Engagements von Schülerinnen und Schülern für die Schule.
- h) Anschaffung von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit der Albert-Schweitzer-Realschule verbunden fühlt.

Über die Aufnahme nach einer schriftlichen Erklärung oder den Ausschluss aus gewichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme zu einem regelmäßigen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Dieser Beitrag ist bargeldlos zu entrichten.

Außer den Mitgliedsbeiträgen können auch Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

### § 4

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der örtlichen Presse (Amtsblatt der Stadt Bruchsal) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von vertretungsberechtigten Personen in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.
  - 2.) Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl des Vorstands.
  - 3.) Erörterung der Vereinsaktivitäten.
  - 4.) Festsetzung des Jahresbeitrags.
  - 5.) Behandlung weiterer vorgelegter Beratungsgegenstände.
- Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

#### Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern:  
Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenswart, dem jeweiligen Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden, sowie bis zu fünf Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender gehören kraft Amtes dem Vorstand an.
- b) Er tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen und ist einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung nach außen.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenswart. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erforderlich.

## **§ 5**

### Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

- 1.) Die Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2.) Den Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand stellen.
- 3.) Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 6**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Schweitzer-Realschule Bruchsal, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke zu verwenden hat. Entscheidungsgremium bezüglich der Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Schulkonferenz.

Bruchsal, den 28. Januar 2020

Bernhard Höhn  
(Vorsitzender)

Silke Schweikert  
(Stellvertreterin)